



Einwohnergemeinde Belp

Abfallverordnung

29. Oktober 2009

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. GEBÜHREN

Art. 1	Mehrwertsteuer	2
Art. 2	Grundgebühr	2
Art. 3	Sackgebühr	2
Art. 4	Gebühr für Gewerbecontainer	3
Art. 5	Verdichteter Abfall	3
Art. 6	Grüngutgebühr	3
Art. 7	Sperrgut	4
Art. 8	Kompostsäcke	4
Art. 9	Sonderabfälle	4
Art. 10	Papier und Karton	4
Art. 11	Tierische Abfälle	5
Art. 12	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	5

2. KONTROLLEN

Art. 13	Kontrollen, Kompetenzen	5
Art. 14	Wiederherstellung	5
Art. 15	Widerhandlung	6
Art. 16	Rechtliches Gehör	6

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17	Fälligkeit / Inkasso	6
Art. 18	Vollzug	6
Art. 19	Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp beschliesst, gestützt auf

- Art. 47 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 / 11. Dezember 2003

- Art. 32 Abs. 2 des Abfallreglements vom 3. Dezember 2009

folgende

ABFALLVERORDNUNG

1. GEBÜHREN

Mehrwertsteuer

Art. 1

Die Gebühren der Abfallentsorgung unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese ist in den aufgeführten Beträgen integriert (aktueller Satz mit 7.6%).

Grundgebühr

Art. 2

¹ Die jährliche Grundgebühr für private Haushalte beträgt:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Miet- und Eigentumswohnung | Fr. | 107.60 |
| b) Einfamilien-, Reihen- und Terrassenhäuser | Fr. | 129.10 |

² Die jährliche Grundgebühr für das Gewerbe beträgt:

- | | | |
|------------------|-----|--------|
| a) Kleinbetrieb | Fr. | 123.75 |
| b) Mittelbetrieb | Fr. | 182.90 |
| c) Grossbetrieb | Fr. | 231.35 |

³ Die Definition für Klein-, Mittel- und Grossbetriebe ist folgendermassen aufgeteilt:

- | | Stellenprozent |
|------------------|----------------|
| a) Kleinbetrieb | 0 - 999 |
| b) Mittelbetrieb | 1'000 - 1'9999 |
| c) Grossbetrieb | ≥ 2'000 |

⁴ Vereine mit einer Liegenschaft oder einem Vereinslokal sind grundgebührenpflichtig.

⁵ Bei Neubauten, Leerwohnungen, abgebrochenen Liegenschaften und bei Wohnungswechsel wird die Grundgebühr, auf vorige Anzeige hin, pro rata verrechnet. Für Wohnungen, die mindestens drei Monate leer stehen, kann auf vorige Anzeige hin die Grundgebühr für die betreffende Zeit erlassen werden.

Sackgebühr

Art. 3

¹ Die Sackgebühr wird pro Sack oder Marke erhoben:

- | | | |
|--------------------|-----|-------|
| a) 17 Liter-Sack | Fr. | 0.90 |
| 10-er Rolle | Fr. | 9.15 |
| b) 35 Liter-Sack | Fr. | 1.90 |
| 10-er Rolle | Fr. | 18.90 |
| c) 60 Liter-Sack | Fr. | 3.25 |
| 10-er Rolle | Fr. | 32.15 |
| d) 110 Liter-Sack | Fr. | 5.90 |
| e) 1 Gebührenmarke | Fr. | 1.90 |
| 10-er Bogen | Fr. | 18.90 |

² Die Hauskehrsacks müssen bei Gebrauch von Gebührenmarken folgendermassen mit Gebührenmarken versehen werden:

- | | |
|-------------------|------------------|
| a) 35 Liter-Sack | 1 Gebührenmarke |
| b) 60 Liter-Sack | 2 Gebührenmarken |
| c) 110 Liter-Sack | 3 Gebührenmarken |

³ Für Container sind ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke der Einwohnergemeinde Belp zu verwenden.

Art. 4

Gebühr für
Gewerbecontainer

¹ Die Gebühr für eine einmalige Leerung pro Container beträgt:

- | | | |
|--------------------------|-----|-------|
| a) 400 Liter, bis 80 kg | Fr. | 20.45 |
| b) 600 Liter, bis 120 kg | Fr. | 30.65 |
| c) 800 Liter, bis 160 kg | Fr. | 40.90 |

² Die Jahresgebühr für die wöchentliche Leerung eines 800 Liter Containers beträgt: Fr. 2'126.20

Art. 5

Verdichteter Abfall

Die Gebühr für verdichteten bereitgestellten Abfall in Hauskehrsacks und Containern beträgt:

Pro Tonne Fr. 344.30

Art. 6

Grüngutgebühr

¹ Die Gebühr für eine einmalige Leerung pro Container beträgt:

- | | | |
|--------------|-----|-------|
| a) 140 Liter | Fr. | 5.15 |
| b) 240 Liter | Fr. | 10.35 |
| c) 800 Liter | Fr. | 25.80 |

² Die Jahresgebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container beträgt:

- | | | |
|--------------|-----|--------|
| a) 140 Liter | Fr. | 120.50 |
| b) 240 Liter | Fr. | 206.60 |
| c) 800 Liter | Fr. | 602.55 |

³ Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container ab April bis Dezember beträgt:

- | | | |
|--------------|-----|--------|
| a) 140 Liter | Fr. | 94.70 |
| b) 240 Liter | Fr. | 163.55 |
| c) 800 Liter | Fr. | 473.45 |

⁴ Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container ab Juli bis Dezember beträgt:

- | | | |
|--------------|-----|--------|
| a) 140 Liter | Fr. | 68.85 |
| b) 240 Liter | Fr. | 116.20 |
| c) 800 Liter | Fr. | 344.30 |

⁵ Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung pro Container ab Oktober bis Dezember beträgt:

- | | | |
|--------------|-----|--------|
| a) 140 Liter | Fr. | 38.75 |
| b) 240 Liter | Fr. | 64.55 |
| c) 800 Liter | Fr. | 193.70 |

⁶ Die reduzierten Containermarken können jeweils in der Woche vor Quartalsbeginn bei der Bauabteilung bezogen werden.

⁷ Gebündelter Baumschnitt und Äste, maximal 1.50 m lang und 0.50 m Durchmesser, werden wöchentlich kostenlos abgeführt. In Containern bereitgestellter Baumschnitt ist gebührenpflichtig.

Art. 7
Sperrgut Die Gebühr für Sperrgut beträgt:
Pro 5 kg Gewichtsvolumen (1 Gebührenmarke) Fr. 1.90

Art. 8
Kompostsäcke Die Gebühr für Kompostsäcke beträgt:
Pro 10 Stück Fr. 3.85

Art. 9
Sonderabfälle ¹ Folgende Fraktionen von Sonderabfällen können an verschiedenen offiziellen Wertstoffsammelstellen entsorgt werden (Bringprinzip):

a) Glas	kostenlos
b) Stahlblech und Aluminium	kostenlos
c) Batterien	kostenlos
d) Motoren- und Speiseöl	kostenlos
e) Textilien	kostenlos
f) PET-Flaschen	kostenlos

² Folgende Fraktionen von Sonderabfällen können zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Fraktionen im Entsorgungshof Eissel entsorgt werden:

a) Altmetall	kostenlos
b) Kühlgeräte	kostenlos
c) Elektro- und Elektronikgeräte	kostenlos
d) Bauschutt, Keramik, Porzellan bis 10 kg	kostenlos
e) Leuchtstofflampen	kostenlos
f) Kaffeekapseln aus Alu	kostenlos
g) Altpneus ohne Felgen	Fr. 5.00
Altpneus mit Felgen	Fr. 7.00
h) Autobatterien pro kg	Fr. 1.10
i) Boiler normal	Fr. 35.00
j) Boiler mit PUR-Isolation	Fr. 75.00
k) Fahrräder	Fr. 5.00
l) Mofas	Fr. 15.00

³ Die genauen Fraktionen pro Wertstoffsammelstelle sind dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.

⁴ Sonderabfälle wie Farben, Medikamente, Lösungsmittel usw., können beim Abfallzentrum Zaugg Belp AG abgegeben werden.

Art. 10
Papier und Karton ¹ Die Gemeinde sammelt Papier und Karton kostenlos (Holprinzip).

² Die Häufigkeit der Papier- und Kartonsammlung ist dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.

³ Papier und Karton sind gebündelt bereitzustellen. Gefüllte Papiertragtaschen und gefüllte Kartonschachteln werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Die Art der Bereitstellung von Papier und Karton in Containern wird nicht vorgeschrieben.

Art. 11

Tierische Abfälle

Die Gebühr für tierische Abfälle beträgt:

- | | | |
|----------------------------------|-----|---------|
| a) pro Kleintier bis 10 kg | Fr. | 5.40 |
| b) Tiere jeglicher Art. ab 10 kg | Fr. | 0.55/kg |

Art. 12

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Die Bauabteilung kann, falls regelmässiges Littering zu nicht verantwortbarem Entsorgungsaufwand führt, die jeweilige Verkaufsstelle dazu verpflichten, die Umgebung in ihrem vorschriftsgemässen Zustand wiederherzustellen. Dies gilt in Besondere für Betriebe der Unterwegsverpflegung.

² Die Kosten für die Wiederherstellung gehen unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren voll zu Lasten der jeweiligen Verkaufsstelle.

2. KONTROLLEN

Art. 13

Kontrollen, Kompetenzen

Bei Verdacht auf illegale Entsorgung von Abfällen gemäss Artikel 36 Absatz 1 des Abfallreglements nimmt die Bauabteilung Kontrollen vor. Die Polizeiorgane sind wenn nötig einzubeziehen.

Art. 14

Wiederherstellung

¹ Die Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes werden von der Baukommission verfügt. Im Falle einer widerrechtlichen Deponie oder Bereitstellung von Siedlungsabfällen kann sie die Bauabteilung beauftragen, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und die Kosten dem Verursacher aufzuerlegen. Diese stellt den effektiven Entsorgungsaufwand für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes gemäss Artikel 31 Absatz 3 des Abfallreglements nach Stundensatz gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Belp dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen strafrechtlichen Verfahren in Rechnung.

² Als widerrechtliche Deponie von Siedlungsabfällen gilt:

Das wilde Deponieren von jeglichem Siedlungsabfall auf dem ganzen Gemeindegebiet.

³ Als widerrechtliche Bereitstellung von Siedlungsabfällen gelten:

- a) Das Bereitstellen von Hauskehrsack, Sperrgut und Container (Grüngut und Hauskehricht) ohne Gebührenmarken oder Banderolen, auf dem ganzen Gemeindegebiet.

- b) Das wiederholte Bereitstellen von Hauskehrsack, Sperrgut und Container (Grüngut und Hauskehrsack) mit Gebührenmarken oder Banderolen sowie von Papier und Karton, an keinem offiziellen Sammelplatz.

Widerhandlung

Art. 15

¹ Die widerrechtliche Deponie oder Bereitstellung von Siedlungsabfällen wird mit einer Busse von Fr. 150.00 gebüsst. Diese setzt sich zusammen aus:

einer Spruchgebühr von	Fr.	100.00
Kanzleigebür	Fr.	50.00

Rechtliches Gehör

Art. 16

¹ Die Bauabteilung gibt dem Angeschuldigten eine Frist von 10 Tagen, zum Vorwurf der widerrechtlichen Bereitstellung von Siedlungsabfällen Stellung zu nehmen.

² Sie eröffnet die Busse in Form einer Verfügung.

³ Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert 10 Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die Bauabteilung die Akten der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter (Art. 59 Abs. 2 GG)

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Fälligkeit / Inkasso

Art. 17

¹ Die Grundgebühren werden durch die Energie Belp fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zu bezahlen.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins gemäss Artikel 73 OR von 5% sowie die Inkassogebühren geschuldet.

⁵ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Vollzug

Art. 18

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Bauabteilung.

Inkrafttreten **Art. 19**

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die bestehende Verordnung vom 26. Juni 2008 aufgehoben.

Genehmigung

Die Abfallverordnung ist vom Gemeinderat am 29. Oktober 2009 genehmigt worden.

NAMENS DES GEMEINDERATS BELP

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Rudolf Neuenschwander

Markus Röstli

Publikation

Die Inkraftsetzung der Abfallverordnung wird am 4. März 2010 im Anzeiger Gürbetal - Längenberg - Schwarzenburgerland publiziert.

Belp, 1. März 2010

Der Gemeindegeschreiber:

Markus Röstli